

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

**im 4. Ausschuss (Innenausschuss) des Deutschen Bundestages
zu dem Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der
Ausreisepflicht**

– Drucksache 18/11546 –

Der Bundestag wolle beschließen,

**den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11546 mit folgenden Maß-
gaben - im Übrigen unverändert - anzunehmen:**

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 56 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 56 Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer aus Grün-
den der inneren Sicherheit
§ 56a Elektronische Aufenthaltsüberwachung; Verord-
nungsermächtigung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 85 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 85a Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer miss-
bräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft“.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 6. § 60a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft o-
der der Zustimmung der Mutter für die Durchführung eines Ver-
fahrens nach § 85a ausgesetzt wird, wird die Abschiebung des
ausländischen Anerkennenden, der ausländischen Mutter oder
des ausländischen Kindes ausgesetzt, solange das Verfahren nach
§ 85a nicht durch vollziehbare Entscheidung abgeschlossen ist.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 4 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer die der Ab-
schiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche
Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder
Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anfor-
derungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehin-
dernissen nicht erfüllt.“
 - c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 8. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 3 ist die Sicherungshaft bei einem Ausländer, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, auch dann zulässig, wenn die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.“

- b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Eine Verlängerung um höchstens 12 Monate ist auch möglich, soweit die Haft auf der Grundlage des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1a angeordnet worden ist und sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat verzögert.“
- d) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
- „8a. In § 62a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „vorhanden“ die Wörter „oder geht von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus“ eingefügt.“
- e) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a bis 9d eingefügt:
- „9a. § 79 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“
- 9b. § 84 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird nach der Angabe „6“ das Wort „sowie“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
- „9. die Feststellung nach § 85a Absatz 1 Satz 2“.
- 9c. Nach § 85 wird folgender § 85a eingefügt:

„§ 85a

Verfahren bei konkreten Anhaltspunkten einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Wird der Ausländerbehörde von einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson mitgeteilt, dass konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen, prüft die Ausländerbehörde, ob eine solche vorliegt. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde dies durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt fest. Ergibt die Prüfung, dass die Anerkennung der Vaterschaft nicht missbräuchlich ist, stellt die Ausländerbehörde das Verfahren ein.

(2) Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird regelmäßig vermutet, wenn

1. der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,
2. die Mutter erklärt, dass ihre Zustimmung gezielt gerade einem Zweck im Sinne von § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dient,
3. der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,
4. dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist

und die Erlangung der rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter ohne die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung hierzu nicht zu erwarten ist. Dies gilt auch, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes geschaffen werden sollen.

(3) Ist die Feststellung nach Absatz 1 Satz 2 unanfechtbar, gibt die Ausländerbehörde der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit zur Kenntnis. Stellt die Behörde das Verfahren ein, teilt sie dies der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, den Beteiligten und dem Standesamt schriftlich oder elektronisch mit.

(4) Im Ausland sind für die Maßnahmen und Feststellungen nach den Absätzen 1 und 3 die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.“

9d. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2a wird das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - dd) In dem Satzteil nach Nummer 3 werden das Semikolon und die Wörter „das Jugendamt ist zur Mitteilung nach der Nummer 4 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben. ‘

f) Nach Nummer 10 werden die folgenden Nummern 10a und 10b eingefügt:

,10a. Nach § 89 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 1 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die erkennungsdienstlichen Daten nach

Absatz 1 Satz 1 zum Zwecke der Identitätsfeststellung auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.“

10b. § 90 Absatz 5 wird aufgehoben.‘

g) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

,12. In § 105a werden die Wörter „§ 87 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1, 2 und 4, Abs. 5 und 6“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 und Absatz 5“ ersetzt.‘

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, die Ausländerbehörden und die deutschen Auslandsvertretungen teilen den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Die nach Satz 1 übermittelten Informationen dürfen nur für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

,Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen auch

1. zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes,
2. zur gesundheitlichen Betreuung und Versorgung von Asylbewerbern,
3. für Maßnahmen der Strafverfolgung,
4. zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib und Leben des Asylbewerbers oder von Dritten und
5. auf Ersuchen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten

den damit betrauten öffentlichen Stellen, soweit es zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist, übermittelt und von diesen dafür verarbeitet und genutzt werden.“ ‘

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

4a. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Rahmen seiner Amtshilfe nach Absatz 3 Satz 1 darf das Bundeskriminalamt die nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen Daten auch an die für die Überprüfung der Identität von Personen zuständigen öffentlichen Stellen von Drittstaaten mit Ausnahme des Herkunftsstaates der betroffenen Person sowie von Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, übermitteln. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Bundeskriminalamt. Das Bundeskriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen. Die empfangende Stelle personenbezogener Daten ist darauf hinzuweisen, dass sie nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner ist ihr der beim Bundeskriminalamt vorgesehene Lösungszeitpunkt mitzuteilen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person, insbesondere ihr Interesse, Schutz vor Verfolgung zu erhalten, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen oder
2. die Übermittlung der Daten zu den Grundrechten, dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.“ ‘

c) In Nummer 5 werden im neuen § 47 Absatz 1b Satz 1 des Asylgesetzes nach dem Wort „Aufnahmeeinrichtung“ ein Komma und die Wörter „längstens jedoch für 24 Monate,“ eingefügt.

d) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

6. § 59b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht.“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts nach Absatz 1 unanfechtbar ist.“ ‘

3. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 7 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1597 wird folgender § 1597a eingefügt:

„§ 1597a

Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85 a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch

die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder

5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.

Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.

(3) Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.

(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.“

2. § 1598 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „der vorstehenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.“
3. § 1600 wird wie folgt gefasst:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3, und in Satz 1 werden die Wörter „nach den Absätzen 2 und 3“ durch die Wörter „nach Absatz 2“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.
4. § 1600b Absatz 1a wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 229 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2017 (BGBl. I S. 969) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU

Das Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 9 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3“ ersetzt.
2. In § 14 werden die Wörter „§ 87 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 87 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2“ ersetzt und es wird die Angabe „und Abs. 6“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 171 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 176 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 und 5“ durch die Wörter „§ 1600 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
4. Die bisherigen Artikel 4 und 5 werden die Artikel 8 und 9.

Begründung zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Einfügung des § 85a in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung des § 60a Absatz 2 Satz 13 des Aufenthaltsgesetzes wird für die Dauer der Prüfung, ob eine Vaterschaftsanerkennung missbräuchlich ist, die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) geregelt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass keine Abschiebung erfolgt, während ein Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach dem § 85a des Aufenthaltsgesetzes bei der Ausländerbehörde läuft. Die Abschiebung während der Aussetzung der Beurkundung ist solange auszusetzen, bis die Behörde das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung oder einer missbräuchlichen Zustimmung festgestellt hat und diese Entscheidung vollziehbar ist. Dies bietet einen ausreichenden Schutz der Betroffenen, die nicht aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht besitzen, während des Verfahrens nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes.

Durch die Anfügung eines Satzes an § 60a Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes soll nach dem Gesetzentwurf eine Ausnahme zum Gebot des § 60a Absatz 5 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes geschaffen werden. Nach dieser Vorschrift ist eine Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war und die Duldung zur Durchführung der Abschiebung widerrufen werden soll. Diese Regel soll nach dem Entwurf nicht mehr gelten, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe

durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeigeführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt hat.

Die Formulierung dieser Ausnahmeregelung wird gegenüber dem Entwurf nicht in der Vergangenheitsform, sondern in der Präsensform in das Gesetz aufgenommen. Hierdurch wird klargestellt, dass abgeschlossene Sachverhalte, die sich nicht mehr gegenwärtig auswirken, nicht dazu führen, dass die Ausnahmeregelung greift. Haben die im Ausnahmetatbestand genannten Handlungen jedoch gegenwärtig noch zur Folge, dass Gründe - wenn auch faktische - der Abschiebung entgegenstehen, oder erfüllt der Ausreisepflichtige weiterhin nicht die zumutbaren Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen, greift wegen der noch gegenwärtigen Auswirkungen dieser Handlungen die Ausnahmeregelung ein.

Zu Buchstabe c

In der geänderten Nummer 8 des Gesetzes entspricht Buchstabe a (Änderung des § 62 Absatz 3 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes) dem bisherigen Gesetzentwurf.

Durch Buchstabe b wird es ermöglicht, Abschiebungshaft über sechs Monate hinaus um bis zu weitere zwölf Monate auch in dem Fall zu verlängern, dass sich die Übermittlung der für die Abschiebung erforderlichen Unterlagen durch den zur Aufnahme verpflichteten oder bereiten Drittstaat verzögert. Die Erweiterung gilt nur für Haftanordnungen nach § 62 Absatz 3 Nummer 1a des Aufenthaltsgesetzes (Abschiebungsanordnung nach § 58a des Aufenthaltsgesetzes). Die Erweiterung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, insbesondere mit der Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98 - sogenannte Rückführungsrichtlinie). Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b der Rückführungsrichtlinie lässt für Fälle von Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch Drittstaaten eine solche Ausnahme zu.

Durch Buchstabe b wird eine bestehende Möglichkeit der Freiheitseinschränkung intensiviert. Das insoweit gebotene Zitat des eingeschränkten Grundrechts der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) ist durch Artikel 8 (neu) gewahrt. Eine Anpassung der Formulierung in Artikel 8 (neu) ist nicht erforderlich, da dort auf Artikel 1 Nummer 8 Bezug genommen wird, der nun auch die in Buchstabe b geregelte Rechtsänderung umfasst.

Zu Buchstabe d

Die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen, die eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit darstellen, bedarf unter Umständen besonderer Sicherheitsvorkehrungen. Die Unterbringungseinrichtungen für Abschiebungsgefangene sind nicht so ausgestaltet, dass besonderen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung getragen wird („Wohnen minus Freiheit“). Ergibt sich, dass einzelne Abschiebungsgefangene eine entsprechende Gefahr nicht zuletzt für die anderen Abschiebungshäftlinge darstellen, kann eine Unterbringung in gewöhnlichen Abschiebungshafteinrichtungen ein besonderes, wenn nicht unzumutbares Risiko bedeuten. In solchen Fällen muss es gestattet werden, diese Abschiebungsgefangenen auch in dafür geeigneten anderen Einrichtungen unterzubringen.

Die Trennung von Strafgefangenen ist weiterhin erforderlich, was im Aufenthaltsgesetz auch vorgesehen ist.

Zu Buchstabe e

Mit Buchstabe e werden Vorschriften eingefügt, die der Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen dienen. Es soll die missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts verhindert

werden. Dabei werden auch Bereinigungen vorgenommen, die infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung erforderlich sind.

Das im Familienrecht geregelte Instrument der Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist vom Gesetzgeber aus familienpolitischen Gründen gezielt voraussetzungsarm ausgestaltet. Durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) wurde mit Wirkung zum 1. Juli 1998 die bis dahin erforderliche Zustimmung des Amtspflegers als Vertreter des Kindes zur Anerkennung einer Vaterschaft abgeschafft. Stattdessen muss nun grundsätzlich nicht mehr das Kind, sondern die Mutter zustimmen. Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden (§ 1597 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Ziel der Neuregelung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz war es, die Bevormundung der Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes durch die Amtspflegschaft des Jugendamtes abzuschaffen und die Rechte der Mutter zu stärken.

Die aktuell geltenden Regelungen der Vaterschaftsanerkennung lassen es jedoch auch zu, die Vaterschaft für ein ausländisches Kind nur anzuerkennen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder Mutter zu schaffen. Die Voraussetzungen können auch durch den mit der Vaterschaftsanerkennung einhergehenden automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes durch Abstammung nach § 4 Absatz 1 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes herbeigeführt werden und so mittels Familiennachzugs nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltsrecht für den Anerkennenden oder die Mutter geschaffen werden.

Aus diesem Grund hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Juni 2008 mit § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein behördliches Anfechtungsrecht eingeführt (Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008, BGBl. I S. 313). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung jedoch durch Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Es hat in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Artikel 16 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes gesehen.

Seit das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften über das Anfechtungsrecht der Behörde für nichtig erklärt hat, wird das Problem der Vaterschaftsanerkennung zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltsrechts, welches in der Regel mit der Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft einhergeht, jedoch erneut diskutiert. Sowohl Vertreter der Länder als auch der Ausländerbehörden haben wiederholt darauf hingewiesen, dass es in zahlreichen Fällen zu Vaterschaftsanerkennungen komme, mithilfe derer ausländischen Kindern, Anerkennenden oder Müttern sowie ggf. deren weiteren Kindern ein Aufenthaltsrecht vermittelt werde, welches ihnen nach den Vorschriften des geltenden Rechts andernfalls nicht zustünde. Durch die Anerkennung eines ausländischen Kindes durch einen deutschen Mann erhält nicht nur das Kind mit der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 1 oder 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Bleiberecht. Aus dem Grundsatz des Familiennachzugs, der aus Artikel 6 des Grundgesetzes folgt und einfachrechtlich in den §§ 27 ff. des Aufenthaltsgesetzes niedergelegt ist, folgt vielmehr auch ein Aufenthaltsrecht für die Mutter (§ 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes) und gegebenenfalls für deren weitere Kinder. Diese Rechtsfolgen sind erwünscht, wenn zwischen dem Kind und dem anerkennenden Vater eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder entstehen soll und der Anerkennende tatsächlich bereit ist, die Verantwortung für das Kind zu überneh-

men. Erfolgt die Anerkennung hingegen gerade gezielt zu dem Zweck, die Voraussetzungen für den Erwerb eines Aufenthaltsrechts zu schaffen, so ist sie rechtsmissbräuchlich.

Die Amtsgerichte, Jugendämter, der Standesbeamte bzw. die anderen für die Beurkundung des Vaterschaftsanerkennnisses zuständigen Stellen oder Urkundspersonen, insbesondere Notare und Konsularbeamte, sind grundsätzlich nicht berechtigt, eine Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung zu überprüfen und ggf. eine Eintragung im Geburtenbuch zu verweigern. Allerdings ist bereits nach geltender Rechtslage eine Beurkundung abzulehnen, wenn damit eine Mitwirkung bei Handlungen verlangt wird, mit denen erkennbar unerlaubte oder unredliche Zwecke verfolgt werden (§ 4 des Beurkundungsgesetzes). Bestehen für die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung, soll künftig durch ein behördliches Verfahren eine Überprüfung des Sachverhalts außerhalb des Beurkundungsverfahrens vorgesehen und so die Ermittlungsbefugnisse der Verwaltung nutzbar gemacht werden.

Mit der Änderung wird somit ein präventiver Ansatz zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gewählt. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen sollen bereits im Vorfeld mithilfe einer Missbrauchskontrolle durch die Ausländerbehörde verhindert werden, um die daran anknüpfenden statusrechtlichen Folgen erst gar nicht entstehen zu lassen. Die vorgeschlagenen Regelungen setzen daher bei der Anerkennung der Vaterschaft an. Zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlichen Anerkennungen sind folgende Regelungen vorgesehen:

1. Zivilrechtliche Verbotsnorm im Abstammungsrecht

Durch die Schaffung einer zivilrechtlichen Verbotsnorm im Abstammungsrecht soll klargestellt werden, dass die Anerkennung einer Vaterschaft von der Rechtsordnung missbilligt wird, wenn sie gezielt gerade zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltsrechts abgegeben wird.

2. Aussetzung der Beurkundung und verwaltungsrechtliches Verfahren der Ausländerbehörden

Sofern konkrete Anhaltspunkte für die Annahme eines Missbrauchs bestehen, muss die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die Beurkundung aussetzen und dies der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen.

Gleichzeitig wird mit § 85a AufenthG im Aufenthaltsgesetz ein verwaltungsrechtliches Prüfverfahren eingeführt, mit dem die zuständige Ausländerbehörde in Verdachtsfällen feststellt, ob eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft im Sinne des § 1597a Absatz 1 BGB vorliegt. Den beurkundenden Behörden oder den Urkundspersonen wird durch die entsprechende Feststellung die Grundlage gegeben, die Beurkundung einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung bzw. einer hierzu missbräuchlichen Zustimmung der Mutter abzulehnen.

3. Ablehnung der Beurkundung durch die beurkundenden Behörden oder Urkundspersonen

Solange die Beurkundung ausgesetzt ist, können die Anerkennung und die Zustimmung auch nicht bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson wirksam beurkundet werden. Wird das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt, so erlässt die Ausländerbehörde einen entsprechenden Verwaltungsakt. Sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, ist die Beurkundung abzulehnen. Eine wirksame Beurkundung von Anerkennung und Zustimmung ist dann auch bei einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson nicht mehr möglich.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 9a

Es handelt sich um eine aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebotene Folgeänderung.

Zu Nummer 9b

Bei § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes handelt es sich um eine Bestimmung im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes bezieht sich auf die Regelung des § 60a Absatz 2 Satz 13 des Aufenthaltsgesetzes. Mit der letztgenannten Vorschrift soll gewährleistet werden, dass keine Abschiebung erfolgt, solange eine Ausländerbehörde das Vorliegen einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach dem neuen § 85a des Aufenthaltsgesetzes prüft und deswegen die Beurkundung der Anerkennung oder die der Zustimmung der Mutter ausgesetzt ist. Der neue § 60a Absatz 2 Satz 13 des Aufenthaltsgesetzes soll jedoch grundsätzlich keine Anwendung finden, wenn einer Feststellung nach § 85a Absatz 1 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ein Widerspruchs- oder Klageverfahren folgt. Daher ordnet der neue § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes an, dass Widerspruch und Klage gegen eine Missbrauchsfeststellung keine aufschiebende Wirkung entfalten. Die Betroffenen haben jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels zu beantragen.

Zu Nummer 9c

In dem eingefügten § 85a des Aufenthaltsgesetzes wird das behördliche Verfahren zur Prüfung des Vorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Durch Absatz 1 wird die Ausländerbehörde verpflichtet und ermächtigt, ein Prüfverfahren einzuleiten, wenn sie eine Mitteilung einer beurkundenden Behörde oder einer Urkundsperson nach dem neuen § 1597a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält. Ergibt die Prüfung, soweit erforderlich, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft oder eine missbräuchliche Zustimmung vorliegt, stellt die Behörde dies durch Verwaltungsakt fest. Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wird in den in Absatz 2 geregelten Fällen vermutet. Darüber hinaus kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft jedoch auch in anderen Fällen vorliegen. Indizien hierfür können beispielsweise sein, dass keinerlei Hinweis auf eine tatsächliche Begegnung der Mutter mit dem Mann oder auf eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert, wenn zudem das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht in Deutschland die einzige zu erwartende Möglichkeit eines rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet für Anerkennenden, Kind oder Mutter ist. Auch das Fehlen von persönlichen Kontakten zwischen Mann und Kind kann Indiz für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft sein.

Kann eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nicht festgestellt werden, ist das Prüfverfahren von der Ausländerbehörde einzustellen. Da das Prüfverfahren von Amts wegen eingeleitet wird, kann die Ausländerbehörde das Verfahren einstellen, wenn sie zu dem Ergebnis gelangt, dass sich der mitgeteilte Verdacht nicht bestätigt. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nicht erforderlich. Sie sind lediglich über die Einstellung zu informieren (vergleiche § 85a Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes). Da die Einstellung für den Anerkennenden und die Mutter nicht belastend ist, ist eine rechtsmittelfähige Bescheidung entbehrlich.

Hinsichtlich der Mitwirkung gelten die Regelungen des § 82 des Aufenthaltsgesetzes.

Absatz 2 begründet die gesetzliche Vermutung einer missbräuchlichen Anerkennung in den dort genannten Fällen. Sie schließen mit dem Merkmal „regelmäßig“

andere Konstellationen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht aus (siehe auch die Begründung zu Absatz 1). Bei Vorliegen einer der Tatbestände wird regelmäßig eine missbräuchliche Anerkennung vermutet; diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Die genannten Fälle begründen somit eine Vermutungswirkung, die aber bei atypischen Konstellationen an den allgemeinen Beweislastregelungen im Verwaltungsverfahren nichts ändert. Danach trägt die Behörde grundsätzlich die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die von ihr geplanten Maßnahmen. Das Vorliegen eines der in Absatz 2 genannten Tatbestände bewirkt jedoch eine Erleichterung der Anforderungen an den zu führenden Beweis, wenn das Verfahren keine Anhaltspunkte für mögliche abweichende Beweggründe bietet. Eine abweichende Bewertung kann sich trotz Vorliegens eines Regelfalls etwa daraus ergeben, dass der anerkennende Vater nachweisbar eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind begründet hat oder sich außerhalb einer sozial-familiären Beziehung in vergleichbarer Weise um das Kind kümmert.

Die Kriterien, bei deren Vorliegen ein Regelfall begründet wird, greifen entsprechende Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10) auf.

Nach § 85a Absatz 2 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes ist in der Regel von einer missbräuchlichen Anerkennung auszugehen, wenn der Anerkennende erklärt, dass seine Anerkennung gezielt gerade einem in dem § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Zweck diene. Dafür ist hinreichend, aber auch erforderlich, dass der Anerkennende dies etwa gegenüber der Ausländerbehörde deutlich zum Ausdruck bringt. Nicht ausreichend ist, wenn er angibt, die Anerkennung diene auch einem im § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Zweck. Zum Zweck der Beweissicherung soll eine Befragung des Anerkennenden schriftlich niedergelegt und die Richtigkeit der Niederschrift von den Beteiligten durch Unterschrift bestätigt werden. Wenn Personen beteiligt sind, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist die Behörde verpflichtet, einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Eine Verpflichtung dazu ergibt sich in der Regel, wenn und soweit dies zu einer ausreichenden Verständigung notwendig ist. Dies folgt aus dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs, § 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 17. Auflage 2016, § 23 Rn. 2). Dasselbe gilt gemäß Nummer 2, wenn die Mutter des anzuerkennenden Kindes erklärt, ihre Zustimmung diene gezielt gerade einem im § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Zweck.

Nummer 3 benennt als weiteren Regelfall, dass ein Anerkennender bereits mehrfach die Anerkennung der Vaterschaft für Kinder verschiedener ausländischer Mütter erklärt hat, bei denen die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt jeweils nicht vorlagen. Dabei handelt es sich um einen objektiven Anhaltspunkt, der eine missbräuchliche Motivlage ebenso indizieren kann wie ein Geständnis (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. Dezember 2013 – 1 BvL 6/10 – Rn. 54).

Schließlich liegt nach Nummer 4 ein Regelfall vor, wenn einem Beteiligten für die Abgabe einer Anerkennungserklärung oder einer Zustimmung ein Vermögensvorteil versprochen oder gewährt worden ist.

Absatz 3 bestimmt, dass die Ausländerbehörde der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, die das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte im Sinne des § 1597a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mitgeteilt hat, und dem Standesamt eine beglaubigte Abschrift des Verwaltungsaktes übersendet, in dem der missbräuchliche Charakter der Anerkennung oder der Zustimmung festgestellt wird, nachdem dieser unanfechtbar geworden ist. Das Erfordernis einer beglaubigten Abschrift mit einem Vermerk über den Eintritt der Unanfechtbarkeit

folgt aus dem Umstand, dass die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson auf dieser Grundlage die beantragte Beurkundung abzulehnen hat und den Eintritt der Unanfechtbarkeit nicht selbst prüfen kann. Stellt die Ausländerbehörde das Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 2 ein, teilt sie dieses ebenfalls der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson, dem zuständigen Standesamt und den Beteiligten mit, damit diese die Beurkundung vornehmen kann, soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen.

Absatz 4 regelt, dass die Zuständigkeit für die Missbrauchsprüfung in Fällen, bei denen die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung im Ausland beurkundet werden soll, bei den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amts liegt. Diese sind in diesen Fällen sowohl für die Beurkundung und damit für die Einleitung der Missbrauchsprüfung nach dem § 1597a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit den §§ 2, 10 des Konsulargesetzes als auch für die Durchführung der Missbrauchsprüfung selbst nach dem § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständig.

Zu Nummer 9d

Es handelt sich um eine aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebotene Folgeänderung.

Zu Buchstabe f

Durch die neue Nummer 10a wird die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten durch das Bundeskriminalamt an Drittstaaten zum Zweck der Identitätsfeststellung grundsätzlich ermöglicht. Die Daten unterliegen einer Zweckbindung. Eine Übermittlung an den Herkunftsstaat sowie an Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, ist ausgeschlossen. Die Regelung gilt nur für Datenübermittlungen im Zusammenhang mit § 89 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes; Datenübermittlungen, die auf anderer Rechtsgrundlage möglich sind, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

Die Nummer 10b enthält eine Folgeänderung zum Wegfall des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Buchstabe g

Die Änderung beinhaltet eine aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gebotene Folgeänderung.

Begründung zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 8 des Asylgesetzes wird ein Absatz 1c eingefügt, der bestimmt, dass bestimmte Behörden Mitteilung machen, wenn sie davon Kenntnis erlangen, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland gereist ist. Diese Informationen dürfen nur für die Prüfung genutzt werden, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes vorliegen.

Der Änderungsbefehl zu § 8 Absatz 3 Satz 1 des Asylgesetzes entspricht dem bisherigen Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Durch die neue Regelung wird die Übermittlung erkennungsdienstlicher Daten durch das Bundeskriminalamt an Drittstaaten zum Zweck der Identitätsfeststellung grundsätzlich ermöglicht. Die Daten unterliegen einer Zweckbindung. Eine Übermittlung an den Herkunftsstaat sowie an Drittstaaten, in denen die betroffene Person eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, ist ausgeschlossen. Datenübermittlungen, die auf anderer Rechtsgrundlage möglich sind, werden durch die Neuregelung nicht eingeschränkt.

Zu Buchstabe c

Zur Vermeidung, dass eine durch Landesrecht geschaffene Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung zu lange andauern könnte, wird eine Höchstdauer von maximal 24 Monaten festgelegt.

Zu Buchstabe d

Die Änderungen entsprechen Forderungen des Bundesrates.

Mit Inkrafttreten des § 59a Absatz 1 des Asylgesetzes zum 1. Januar 2015 wurde die Residenzpflicht für Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf drei Monate befristet. Nach Ablauf dieser Frist können sich Asylbewerber bundesweit frei bewegen. Eine davon abweichende Anordnung oder Wiederanordnung der räumlichen Beschränkung ist nach § 59b des Asylgesetzes nur in bestimmten dort genannten Fällen möglich. Durch die Änderung des § 59b Absatz 1 des Asylgesetzes soll die Anordnung einer räumlichen Beschränkung auch für Personen ermöglicht werden, von denen eine erhebliche Gefahr für die innere Sicherheit oder für Leib und Leben Dritter ausgeht.

Die Eröffnung der Sprungrevision durch die Änderung des § 78 des Asylgesetzes kann dazu beitragen, das dem Bundesverwaltungsgericht verfügbare Fallmaterial zu vermehren. Außerdem erweist sich die Sprungrevision als ein Instrument, das gezielt eingesetzt werden kann, um eine praxisrelevante Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung einer zügigen höchstrichterlichen Klärung zuzuführen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl von Fällen, mit denen die Verwaltungsgerichte in der ersten Instanz beschäftigt sind, dort bisweilen früher als in der Berufungsinstanz erkannt wird, welchen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Mit Verfahrensverzögerungen durch eine Eröffnung der Sprungrevision in Asylstreitverfahren ist nicht in einer relevanten Zahl von Fällen zu rechnen. Dem stehen bereits die engen Voraussetzungen des § 134 der Verwaltungsgerichtsordnung für den Zugang zur Revisionsinstanz entgegen (unter anderem die schriftliche Zustimmung von Kläger und Beklagtem). Im Übrigen überwiegt der Vorteil, der sich daraus ergibt, dass das Bundesverwaltungsgericht seiner Funktion besser als bislang nachkommen kann, die Rechtsanwendung im Bereich des Asyl- und Asylverfahrensrechts durch die Herbeiführung von Leitentscheidungen zu vereinheitlichen. Durch die Sprungrevision können Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder divergierende Rechtsauffassungen unmittelbar einer höchstrichterlichen Klärung durch das Bundesverwaltungsgericht zugeführt werden; die Berufungsinstanz entfällt. Die damit verbundene schnelle höchstrichterliche Klärung grundlegender Rechtsfragen dürfte letztlich auch zu einer Beschleunigung der Verfahren führen, da parallel gelagerte Fälle vom BAMF und den Verwaltungsgerichten schneller entschieden werden können.

Begründung zu Nummer 3

Zum neuen Artikel 4

Zu Nummer 1

Mit § 1597a Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird eine Verbotsnorm eingefügt, mit der klargestellt wird, dass die Anerkennung einer Vaterschaft, die gezielt gerade zu dem Zweck abgegeben wird, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt eines Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, von der Rechtsordnung missbilligt wird. Für die nach § 1595 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Zustimmung der Mutter gilt dies entsprechend (§ 1597a Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Es wird klargestellt, dass die Verbotsnorm auch für den Fall gilt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes geschaffen werden sollen.

Mit der Vaterschaftsanerkennung erklärt der Anerkennende zugleich die Bereitschaft, für das Kind auch tatsächlich Verantwortung zu übernehmen. Diese Bereitschaft fehlt jedoch, wenn die Vaterschaft gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt wird, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, für das ohne die Anerkennung die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen würden. Die Voraussetzungen dafür, wann und wie lange sich eine Ausländerin oder ein Ausländer in Deutschland aufhalten darf, sind im Kern im Aufenthaltsgesetz geregelt. Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes). Besitzt eine Ausländerin oder ein Ausländer kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, ist sie bzw. er zur Ausreise verpflichtet. Wenn nun etwa ein deutscher Mann die Vaterschaft für das Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter anerkennt und für das Kind noch kein rechtlicher Vater vorhanden ist, erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann, der die Aufenthaltsvoraussetzungen des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erfüllt, die Vaterschaft für das rechtlich vaterlose Kind einer unverheirateten ausländischen Mutter anerkennt. Auch in diesem Fall erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). Die Mutter erhält in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Aufenthaltsgesetzes. Die familienrechtlichen Wirkungen einer Vaterschaftsanerkennung sind jedoch nicht gewollt, wenn die Anerkennung nur dazu dient, ein Aufenthaltsrecht zu erlangen. Das Kind wird in solchen Fällen häufig zum Objekt von Drittinteressen degradiert, so dass sich eine Vaterschaftsanerkennung in diesen Fällen als rechtsmissbräuchlich darstellt. Dies läuft der gesetzgeberischen Intention des Kindschaftsrechts zuwider. Solche Vaterschaftsanerkennungen verfolgen daher keinen legitimen Zweck. Entsprechendes gilt, wenn ein ausländischer Mann die Vaterschaft für ein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit nur zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes anerkennt.

Die Prüfung, ob eine missbräuchliche Anerkennung vorliegt, erfolgt in einem gestuften Verfahren. Danach hat die beurkundende Behörde oder Urkundsperson zunächst zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung im Sinne des § 1597a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegeben sind. Dafür sind als Hilfestellung die im § 1597a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Missbrauchsanzeichen aufgeführt. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vor, ist die Beurkundung der Anerkennungserklärung nicht vorzunehmen, sondern nach § 1597a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auszusetzen und die Aussetzung der zuständigen Behörde mitzuteilen, die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes prüft, ob ein Missbrauch tatsächlich vorliegt. Wenn die Ausländerbehörde oder die deutsche Auslandsvertretung bestandskräftig festgestellt hat, dass die Anerkennung missbräuchlich ist, ist die Beurkundung abzulehnen, andernfalls ist die Beurkundung der Anerkennungserklärung durch die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson vorzunehmen.

§ 1597a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, dass die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die zuständige Behörde zu informieren hat, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung bestehen, damit die zuständige Behörde gemäß § 85a des Aufenthaltsgesetzes prüft, ob ein Missbrauch vorliegt. Die zuständige Behörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes ist in der Regel die Ausländerbehörde; im Ausland sind nach § 85a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes die Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes für die Missbrauchsprüfung zuständig. Für die Dauer der Prüfung ist die Beurkundung auszusetzen. Gemäß § 1597a Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind der Anerkennende, die Mutter und das zuständige Standesamt von der Aussetzung zu unterrichten.

Die Prüfung, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung vorliegen, obliegt der beurkundenden Behörde oder der Urkundsperson. Die Erforderlichkeit einer Prüfung ist indiziert, wenn einer der im § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Tatbestände vorliegt. Hieraus folgt, dass das Vorliegen eines der im § 1597a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Anzeichen für sich genommen noch nicht mit der Annahme konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung gleichzusetzen ist. Sie legen das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte jedoch nahe.

Die Prüfung konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung liegt nahe, wenn der Anerkennende, die Mutter oder das Kind vollziehbar ausreisepflichtig ist (Nummer 1). Das Bestehen der vollziehbaren Ausreisepflicht des Ausländers ist für die Urkundsperson insbesondere dadurch erkennbar, dass der Ausländer im Besitz einer Duldung oder einer Grenzübertrittsbescheinigung ist. Ein Ausländer ist beispielsweise nicht vollziehbar ausreisepflichtig, wenn er eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder ein gültiges Visum besitzt. Darüber hinaus liegt eine Prüfung nahe, wenn der Anerkennende, die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat, deswegen also im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist und gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt (Nummer 2). In diesen Fällen kann die aus der Anerkennung folgende deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes beziehungsweise das aus der Anerkennung folgende Aufenthaltsrecht in Deutschland die einzig zu erwartende Möglichkeit für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet von Kind oder Mutter und somit das Motiv der Anerkennung sein.

Auch sollte eine Prüfung konkreter Anhaltspunkte erfolgen, wenn keinerlei Hinweis auf eine vorangegangene tatsächliche Begegnung der Mutter mit dem Mann oder eine zwischen ihnen bestehende soziale oder emotionale Verbindung existiert. Schließlich ist die Prüfung konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung indiziert, wenn keinerlei persönliche Kontakte zwischen dem Mann und dem Kind bestehen (Nummer 3).

Des Weiteren ist die Prüfung konkreter Anhaltspunkte geboten, wenn der Anerkennende in der Vergangenheit bereits mehrfach die Vaterschaft von ausländischen Kindern, ggf. von verschiedenen Müttern anerkannt hat (Nummer 4). Auch bei einem Verdacht auf die Gewährung bzw. dem Versprechen eines Vermögensvorteils für die Anerkennung oder die Zustimmung hierzu ist eine nähere Prüfung indiziert (Nummer 5).

Vor der Mitteilung an die zuständige Behörde hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson den Mann, der die Beurkundung seiner Vaterschaftsanerkennung beantragt hat, und die Mutter des Kindes zu den festgestellten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung anzuhören. Liegen konkrete tatsächliche Verdachtsgründe vor, muss den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, diese auszuräumen; die Beteiligten trifft insoweit die Darlegungslast (Winkler, Beurkundungsgesetz, 17. Auflage 2013, § 4 Rn. 29). Die Betroffenen sollen darauf hingewiesen werden, dass bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte der Vorgang entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der zuständigen Ausländerbehörde zur Prüfung vorgelegt wird und das Beurkundungsverfahren bis zum Abschluss dieses Verfahrens ausgesetzt wird.

Die Mitteilungspflicht gegenüber dem Standesamt, das den Geburtseintrag führt, soll verhindern, dass eine Eintragung des Anerkennenden als Vater aufgrund einer nach § 1598 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Anerkennung erfolgt.

§ 1597a Absatz 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt, dass die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson die Beurkundung der Anerkennung abzulehnen hat, wenn die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung nach

Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß dem neuen § 85a des Aufenthaltsgesetzes festgestellt hat, dass eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft vorliegt und die Entscheidung unanfechtbar ist. Diese Rechtsfolge entspricht der Rechtsfolge des § 4 des Beurkundungsgesetzes.

Stellt die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung hingegen das Verfahren ein, weil keine Gründe für eine Feststellung vorgelegen haben, so kann die Beurkundung auf entsprechende Mitteilung der Ausländerbehörde vorgenommen werden, soweit keine anderen Beurkundungshindernisse vorliegen.

Absatz 3 verhindert, dass der Mann, bei dem die Beurkundung der von ihm abgegebenen Erklärung der Vaterschaftsanerkennung wegen Missbrauchsverdachts ausgesetzt oder wegen eines festgestellten Missbrauchs abgelehnt wurde, für dasselbe Kind die Anerkennung bei einer anderen Behörde oder Urkundsperson beurkunden lässt. Solche Umgehungen werden durch Absatz 3 in Verbindung mit § 1597a Absatz 2 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Mitteilung an das Standesamt - verhindert. Das Standesamt, das den Geburtseintrag des Kindes führt, hat aufgrund der in Absatz 2 Satz 3 und der in § 85a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes vorgesehenen Mitteilung Kenntnis darüber, ob bereits ein Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts auf eine missbräuchliche Anerkennung bei einer Behörde eingeleitet oder mit der Feststellung eines Missbrauchs abgeschlossen wurde. Eine zeitlich nach diesen Mitteilungen abgegebene Anerkennung ist nach Absatz 3 unwirksam und die Eintragung des Anerkennenden als Vater des Kindes daher vom Standesbeamten abzulehnen. Somit ist sichergestellt, dass nur wirksame Anerkennungen in das Geburtenregister eingetragen werden.

In Absatz 4 werden die in Absatz 1 bis 3 enthaltenen Regelungen für die Zustimmungserklärung der Mutter für entsprechend anwendbar erklärt. Gemäß § 1595 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedarf die Anerkennung der Zustimmung der Mutter. Auch die Zustimmung muss öffentlich beurkundet werden; § 1597 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Zustimmung der Mutter kann ebenso missbräuchlich sein wie die Anerkennung der Vaterschaft selbst. Dies ist dann der Fall, wenn die Mutter der Vaterschaftsanerkennung des Mannes gezielt gerade zu dem Zweck zustimmt, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder für sich selbst zu schaffen. Eine gesonderte Regelung ist erforderlich, weil Anerkennung und Zustimmung getrennt erklärt werden können und konkrete Anhaltspunkte für den missbräuchlichen Charakter der Anerkennung möglicherweise erst bei der Beurkundung der Zustimmung der Mutter bekannt werden.

Durch Absatz 5 wird klargestellt, dass die Anerkennung einer Vaterschaft unabhängig von dem mit ihr verfolgten Zweck nicht missbräuchlich sein kann, wenn der Anerkennende der leibliche Vater ist. Dies folgt bereits aus § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach dem bei Nichtbestehen einer rechtlichen Vaterschaft der leibliche Vater als rechtlicher Vater des Kindes festzustellen ist, ohne dass seine Motive rechtlich relevant sind.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 1598 des Bürgerlichen Gesetzbuchs listet abschließend die Unwirksamkeitsgründe für Anerkennung und Zustimmung auf. Satz 1 enthält insoweit allerdings keine inhaltliche Änderung. Durch die explizite Nennung der Vorschriften, auf die sich die Regelung bezieht, werden lediglich mögliche Missverständnisse vermieden.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Regelung des Absatzes 1 durch den Satz 2 bewirkt, dass Anerkennung und Zustimmung auch im Fall des § 1597a Absatz 3 sowie im Fall des

§ 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, d.h. wenn die Anerkennung beurkundet wird, obwohl der missbräuchliche Charakter der Anerkennung oder der Zustimmung wegen eines entsprechenden Verdachts durch die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung noch geprüft oder bereits unanfechtbar festgestellt wurde. Hat dagegen die Ausländerbehörde oder die Auslandsvertretung festgestellt, dass eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung oder Zustimmung nicht vorliegt oder hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson keine konkreten Anhaltspunkte für einen Missbrauch festgestellt und ist deshalb die Beurkundung vorgenommen worden, so bleiben die Anerkennung und die Zustimmung auch dann wirksam, wenn später konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass sie entgegen Absatz 1 missbräuchlich gewesen sein könnten.

Zu Nummer 3

§ 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und nichtig erklärt worden. § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist daher aufzuheben. Dasselbe gilt für die die weiteren Voraussetzungen der Norm spezifizierenden Absätze 3 und 6. Infolgedessen bedarf es der Anpassung der Absätze sowie einiger kleiner sprachlicher Änderungen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten ist.

Zu Artikel 5

Artikel 229 § 16 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ist durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 6

Die Änderung in Nummer 1 ist redaktioneller Art. Der Normbefehl in Nummer 2 ist eine reine Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Artikel 7

Es handelt sich um Folgeänderungen, die aufgrund des Wegfalls des § 1600 Absatz 1 Nummer 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs notwendig sind.

Begründung zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der Einfügung der Artikel 4 bis 7 in das Gesetz.